Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 19. Mai 1865. № 55. Середа, 19. Мая 1865.

Das Rosten des Eisens.

(Nach d. Bresl. Gew.-Bl.)

Die Unmassen Eisen, die alljährlich auf der Erde producirt werden, würden am Ende, wenn alle Eisenbahnen gebaut, alle Kanonen gegossen, alle Brücken gebaut wären, eine Uebersättigung des Eisenmarktes herbeiführen, wenn das Rosten nicht wäre. Man kann dreist behaupten, daß schließlich alles Eisen, welches aus den Eisenerzen, den natürlichen massenhaft zusammengehäuften Eisenoxyden hergestellt wird, schließlich wieder in den Zustand von Eisenoxyd oder Rost zurückkehrt, nunmehr aber in feinster, unmerklicher Vertheilung sich über den ganzen Erdboden verbreitet. Wenn die Spuren alter Cultur, die sich in unseren Alterthumsmuseen finden, nur äußerst selten die Verwendung des Eisens zeigen, so liegt dies vielleicht nur darin, daß das Eisen bis auf die letzte Spur vom Rost zerstört worden ist, während die so häufig gefundene Bronze unter ihrer Oxyddecke sich unverändert erhalten hat.

Sicherer, als durch feindliche Kugeln werden die Panzerschiffe durch den Rost zerstört werden. Die Existenz der mit so großen Kosten erbauten eisernen Brücken über den Rhein, die Weichsel, den Menaicanal ist, so fest sie auch heute dastehen — durch den Rost — eine sehr begrenzte.

Die Bildung des Rostes ist eine langsame Verbrennung des Eisens durch den Sauerstoff der Luft. 7 Theile Eisen mit 3 Theilen Sauerstoff und wechselnden Mengen Wasser stellt den Rost dar. Sobald der Rost einmal auf dem Eisen sich eingenistet, so geht der Oxydationsprozeß mit steigender Schnelligkeit vor sich. Jeder Rostfleck bildet mit dem darunterliegenden Eisen eine Art galvanischer Kette, wobei das metallische Eisen die Stelle des leicht oxydablen Metalls, also des Zinks, spielt. Eine andere Ansicht läßt aus Eisenoxyd und metallischem Eisen Eisenoxydul an der Berührungsstelle entstehen; das Eisenoxydul nimmt dann auf's neue Sauerstoff auf, wird wieder zu Eisenoxyd in sich selbst. In trockenem Sauerstoffgase, in absolut trockener Luft, rostet das Eisen nicht. Sobald aber Wasserdünste und Kohlensäure, die in der gewöhnlichen Atmosphäre nie fehlen, sich in's Spiel mischen, ist die allmälige Zerstörung des Eisens kaum zu vermeiden. Auf das äußerste befördert wird sie durch Gegenwart von Spuren stärkerer Säuren und mancher Salze. Ein überzeugendes Beispiel liefert der sogenannte Eisenkitt. Durch Salmiak, schwachen Essig, durch die aus dem beigemischten Schwefel entstehende Schwefelsäure wird das Rosten des feinvertheilten Eisens so befördert, daß eine starke Erwärmung der Masse eintritt, daß die pulverförmige Mischung nach kurzer Zeit steinhart wird. Das gebildete Eisenoxyd nimmt ein viel größeres Volumen ein und bewirkt dadurch die Dichtung. Diese Volumenausdehnung durch den Oxydationsprozeß ist so bedeutend und energisch, daß z. B. mächtige Quadersteine am Straßburger Münster dadurch aus ihrer Lage gehoben und zersprengt worden sind, daß eine eiserne Stange, die hindurchging, durch daran herablaufenden Urin zu raschem Rosten gebracht wurde. Den nachtheiligen Einfluß von Spuren von Säure auf Eisen beobachtete man neuerdings in einem großen Eisenwaarengeschäfte, wo man sogenannte Eismaschinen mit einer Mischung von starker Salzsäure und Glaubersalz gefüllt hatte. Durch die Spuren entweichender saurer Dämpfe waren alle blanken Eisen- und Stahlwaaren erblindet und in Gefahr zu verrosten. Die Eisennägel, welche in sogenannte conservirte, d. h. mit Chlorzink, Eisenvitriol, holzessigsaurem Eisen, Quecksilberchlorid ꝛc. getränkte Schwellen eingeschlagen werden, sind dem Rosten auf das äußerste ausgesetzt. Die Einwirkung des reinen Seewassers ist nicht so nachtheilig, als die des sogenannten Brackwassers, in dem faulige Zersetzungen vor sich gehen. Am günstigsten soll sich raschfließendes klares Flußwasser erweisen, so daß das Eisen darin kaum rascher als an der Luft zerstört wird.

Man hat sich natürlich viele Mühe gegeben, das Rosten des Eisens zu verhindern. Sehr wesentlich influirt schon die Natur der angewendeten Eisensorte. Am besten scheint das weiße harte Gußeisen zu widerstehen, besonders wenn es beim Gießen möglichst gleichmäßig abgekühlt worden ist. In Schmiedeeisen und Stahl existiren nach Mallet zwei verschiedene Verbindungen, die sich electronegativ und electro-positiv zueinander verhalten. Die letztere wird zuerst zerstört. Hierauf beruht wahrscheinlich die sehr ungleichmäßige Verbreitung des Rostes auf dem blauen Eisen, sowie die räthselhaften Erscheinungen bei Dampfkesselblechen, die besonders bei Anwendung sehr reinen Wassers eintreten, indem das ganze Blech mit einzelnen Grübchen und größeren Vertiefungen sich wie besäet zeigt. Im Allgemeinen kann man annehmen, daß Schmiedeeisen sich dreimal rascher oxydirt als graues Gußeisen. Spiegeleisen, diese gleichmäßige Verbindung von Kohlen-

stoff und Eisen rostet fast gar nicht. Graues Gußeisen mit der Gußhaut hält sich besser rostfrei, als dasselbe Eisen, nachdem es abgehobelt oder abgedreht ist. Eine oberflächliche Verstählung durch eine Einsatzhärtung oder Eintauchen in schmelzendes Cyankalium schützt ebenfalls etwas gegen den Rost. Hier scheint indessen die dünne gleichmäßige Haut von Eisenoxyduloxyd, welche die Anlauffarben bildet, eine wesentliche Rolle zu spielen.

Sehr vielfach hat man den Schutz für das Eisen in galvanischen Wirkungen gesucht. Zink, das bedeutend elektro-positiv gegen das Eisen ist, wird vorzugsweise angewendet. Zinn und Kupfer schützen nur so lange, als das Eisen vollständig damit überzogen ist. Sobald der Ueberzug an irgend einer Stelle das Eisen bloßgelegt läßt, befördern sie den elektro-positiven Zustand des Eisens und damit sein rasches Verrosten. Wenn man als Ueberzug Messing, die Verbindung von Kupfer und Zink, anwendet, so darf man keine Legirung wählen, die mehr als 31 Proc. Kupfer enthält. Im Jahre 1830 nahm G. G. Bompaß in England das erste Patent, worin Eisen durch galvanische Action geschützt wurde; in demselben Jahr schlug John Revere vor, die Theile der Kettenbrücken durch Anbringung von Zink-Protectoren zu schützen. Die großen Eisenblechpfannen der Salinen sollen ebenfalls durch Zinkplatten, die in den Ecken angebracht sind, geschützt werden. Unglücklicher Weise hält dieser Schutz gegen Rost nur so lange vor, als das Zink noch nicht mit Zinkoxyd überzogen ist. Für eiserne Schiffe tritt, wenn auch das Rosten verhindert wird, immer der Uebelstand ein, daß sich eine Schicht von kohlensaurem Kalk, Schlamm und endlich eine Menge Seepflanzen ansetzen. Der Vorschlag Mallets, das Eisen der Schiffe nach vollständiger Reinigung durch Abbeizen ꝛc. in ein Amalgam von Zink, Quecksilber und kleinen Mengen Natrium oder Kalium einzutauchen, bezweckt eine Amalgamation des Eisens. Bekanntlich gelingt es in der That, auf diese Weise Eisen zu amalgamiren. Es dürfte indessen nicht lange dauern, daß nach der Oxydation der kleinen Menge des Alkalimetalls das Quecksilber sich in Tropfen von Eisen ablöste.

Einstweilen wird das Verzinken oder Galvanisiren des Eisens in großer Ausdehnung ausgeführt und schützt in der That sehr gut gegen Rost, wenn nämlich die Zinkschicht so stark ist, daß sie genug Zinkoxyd zu einer haltbaren Decke für sie selbst bilden kann. Das gewöhnlichste Mittel gegen Rost bieten die fettigen, harzigen und Theeranstriche. Ueberzüge mit Leinölfirniß, mit verschiedenen Farbenzusätzen sind sehr gewöhnlich. Sollen diese Ueberzüge aber gut haften, so muß das Eisen rein von Rost und vollkommen trocken sein. Wo es angeht, ist eine mäßige Erwärmung des Eisens vor dem Anstriche sehr zu empfehlen. Dies soll in der That bei eisernen Schiffen durch tragbare Oefen oder Gasflammen mit biegsamen Schläuchen bewirkt werden. Die Farben müssen mit Vorsicht ausgewählt werden. In Seewasser z. B. ist der so beliebte rothe Mennigeanstrich geradezu ein Verderb des Eisens. Es wird, wie zahlreiche Beobachtungen beweisen das Seewasser durch Poren des Anstrichs eindringen; es bildet sich dann eine Blase, die mit einer Auflösung von Chlorblei angefüllt ist, das Eisen zeigt sich mit feinen glänzenden Bleikrystallen bedeckt und unter diesen findet man ein tief ausgefressenes Grübchen im Eisen. Das metallische Eisen reducirt die Mennige und das ausgeschiedene Blei bildet eine galvanische Kette, bei der das Eisen auch die Rolle des oxydablen Metalls spielt. Statt der Mennige kann man Calcothar oder sogenannte Eisenmennige (Eisenoxyd) anwenden; indessen würde wahrscheinlich das feinpulverige Zink, der Zinkstaub noch mehr zu empfehlen sein, da hier noch eine günstige galvanische Action hinzutritt.

Sehr gut ist der sogenannte Eisenlack, eine Auflösung von Asphalt in leichtem Steinkohlentheeröl, für sich oder unter Zusatz von Schellack, Harz, Kautschuk, angewendet. Für feinere Eisen- und Stahlwaaren werden auch Auflösungen von Schellack in Spiritus, von Wachs in Benzol vorgeschlagen. Besonders bei brünirtem, d. h. mit einer Schicht festhaftendem Eisenoxyd absichtlich überzogenem Eisen, findet man diese Wachsüberzüge anwendbar, die in dem Eisenoxyd einen gewissen Halt erhalten, so daß sie sich nicht leicht vom Eisen ablösen. Thiebault in St. Etienne in Frankreich behauptete, er habe ein sicheres Mittel gefunden, das Eisen vor Rost zu bewahren. Erst bilde er den Eisenoxydüberzug (in der gewöhnlichen Art des Brünirens durch Antimonchlorid ꝛc.) und diesen wandle er durch Erhitzen mittelst heißen Wassers in ein Eisenoxyduloxyd um, das nun eine sichere Schutzdecke bilde. Es war dies nichts Anderes als eine — nebenbei sehr unrichtige — Erklärung der uralten, allen Büchsenmachern wohlbekannten Manipulation, daß man nämlich den gerosteten Büchsenlauf so lange mit kochendem Wasser begießt, bis er durch und durch die Temperatur desselben angenommen hat. Es werden hierdurch mehrere Zwecke erreicht; einmal werden die angewandten sauren Salze entfernt, dann trocknet der Lauf durch die in ihm enthaltene Wärme vollständig ab und bleibt immer noch warm genug, um das nun eingeriebene Wachs gleichmäßig vertheilen zu können. Wenn man Wachs-Benzolauflösung anwendet, braucht man sich nicht so zu übereilen. Im Jahre 1849 ließ sich ein Herr Paris das Ueberziehen des Schmiedeeisens mit Glasflüssen patentiren. Referent hat solche emaillirte Blechtöpfe gesehen, die sich vortrefflich bewährten. Das Email ist durchscheinend; es ist sehr reich an Borsäure, enthält Thonerde, Natron und Kali und besteht vielleicht aus einem Gemisch von Feldspath, Thon, Glas und Borax. Panzerplatten will man auch durch Email schützen, doch nicht unmittelbar, sondern indem man sie mit kleineren dünnen emaillirten Platten von Eisenblech bedeckt. Der Erfolg soll ein sehr guter sein.

Eine merkwürdige Eigenschaft, den Rost zu verhindern, haben die Alkalien. Eisen hält sich in Kalilösung, in Kalkmilch vollkommen blank, vielleicht weil dadurch die Hauptveranlassung zum Rost, die Kohlensäure abgehalten wird. Feine Stahlwaaren sollte man daher in feinem zerfallenem Kalk aufbewahren.

Um eiserne nicht gebrauchte Küchengeschirre vor Rost zu bewahren, überziehe man sie mit einem Brei von Soda, gerösteter Stärke und Wasser. Dies ist besser, als das Einreiben mit Fett, das rasch ranzig wird und den Rost dann noch befördert.

Daß endlich in absolut trockener Luft Eisen und Stahl nicht rostet, sah man am besten an den Bruchfäden der Krupp'schen Gußstahlausstellung in London. Sie waren mit einem Glaskasten bedeckt, unter dem ein kleines Schälchen mit trockenem Chlorcalcium stand, das die Feuchtigkeit rasch anzieht. Die Bruchflächen hielten sich durch dieses einfache Mittel während der ganzen Ausstellungszeit rein von Rost und so frisch, als im ersten Moment.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 19. Mai 1865.

Bekanntmachungen.

Das ewige Schießen im Hagenshofschen Walde, häufig von ganz ungeübten Schützen, ist nicht nur allen Anwohnern **lästig**, sondern **gerade zu öfters lebensgefährlich**, außerdem aber dem Walde schädlich, indem die zum Nisten sich einfindenden, Raupen vertilgenden kleinen Waldbewohner verscheucht und dann der geringe Rest, noch während der Brutzeit, schonungslos ausgerottet wird.

Die Hagenshofsche Gutsverwaltung sieht sich demnach veranlaßt, **wiederholt** zu allgemeiner Kenntniß zu bringen:

Daß das unerlaubte Schießen im Hagenshofschen Walde ausdrücklich untersagt und der sich legitimirende Hagenshofsche Buschwächter Christian Biering angewiesen ist, im Betretungsfalle den Zuwiderhandelnden die Gewehre abzunehmen und letztere zum Hofe zu bringen.

Eltern aber werden ergebenst ersucht, zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten ihre Kinder zu warnen und zu überwachen.

Riga, den 15. Mai 1865. 3.

Im Namen der Hagenshofschen Grundherrschaft:

A. Höppener.

Die resp. Hagenshofschen Grundzinsner, welche seit mehren Jahren mit ihren **Grundgelder-Zahlungen im Rückstande sind,** so wie diejenigen, welche den **Michaelis-Termin 1864** oder **Georgi-Termin 1865 nicht eingehalten,** werden hiermit aufgefordert, ihre fälligen Zahlungen **ehestens** bei Unterzeichnetem zu machen, indem wider die Säumigen sofort gerichtliche Hilfe nachgesucht werden wird.

Riga, am 17. Mai 1865.

Namens der Hagenshofschen Grundherrschaft:

A. Höppener,
Große Schloßstraße Haus Nipp, Nr 17,
drei Treppen hoch.

Täglich zwischen 9 und 12 Uhr Morgens zu sprechen. 3.

Ein mit guten Zeugnissen versehener **Forstmann**, der auch die Stelle eines Verwalters versehen kann, **sucht** als solcher in den Ostsee-Gouvernements oder auch nach dem Innern des Reichs **eine Stelle**. Auskunft im Hause Sieromsken Nr. 76, Moskauer Vorstadt. 2

Die Rigaer Börsen-Bank macht hierdurch bekannt, daß sie die Umwechselung der bei ihr verpfändeten Interimsscheine der innern 5% Prämien Anleihe gegen Original-Obligationen auf Wunsch der Eigenthümer bewerkstelligen wird und ersucht die resp. Verpfänder, welche dieses wünschen, spätestens bis zum **31. d. M.** die Copien ihrer Schuldverschreibungen der Börsen-Bank zu übergeben.

Anzeige für Liv- und Kurland.
Bestellungen auf

landwirthschaftliche Maschinen

aus der Fabrik von

R. Garrett & Son, Leiston

und aus anderen renommirten ausländischen Fabriken, so wie auf **Mahl-** und **Sägemühlen** eigener Construction, auch auf **Brennerei-** und **Brauerei-Einrichtungen** mit ausländischen Apparaten, **Transmissionen, Pumpen** rc. rc. werden wie bisher entgegengenommen im Comptoir und der Maschinenfabrik von

A. G. Thilo. 3

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 55. Riga, Mittwoch, den 19. Mai 1865.

Angebote.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Anzeige

einer neuen vierpferdigen Breit-Dreschmaschine mit Strohschüttler und ohne Räder, daher unzerbrechlich.

Diese vorzügliche Maschine erhielt 1864 auf der landwirthschaftlichen Ausstellung zu Moskau die goldene Medaille, da ihre Leistung bei gleichem Kraftverbrauch alle anderen Dreschmaschinen um das Doppelte übertraf.

Noch besonders beachtungswerth ist, daß jede andere schon im Gebrauch befindliche Dreschmaschine leicht und mit unerheblichen Kosten mit dieser wichtigen Verbesserung versehen werden kann.

Preis einer solchen Maschine mit Roßwerk zu 4 Pferden 375 Rbl.

Dieselbe Maschine mit Strohschüttler versehen 425 Rbl.

Hiezu eine combinirte Hornsbysche Putzmühle 75 Rbl.

Bei diesen Preisen ist jetzt jede Concurrenz des Auslandes mit dem inländischen Maschinenbau unmöglich geworden, denn eine 4 Pferde-Breit-Dreschmaschine, ähnlich der angekündigten, jedoch nicht von gleicher Leistung und ohne Strohschüttler, kostet im Auslande 370 Thlr. oder 440 Rbl., hierzu mindestens 10 pCt. Transport und Spesen bis Riga 44 Rbl., in Summa 484 Rbl.; während eine solche Maschine hier gebaut nur 375 Rbl. kostet.

Aufträge auf diese anerkannt vorzügliche Maschine, sowie den Umbau schon gebrauchter Maschinen übernimmt **Hr. Hecker** in Riga, Comptoir: Münz- und Herrenstraßen-Ecke, Haus Schnakenburg; Fabrik in Ilgezeem bei Riga.

Decimalwaagen & Gewichte

verkauft billigst

Eduard Petri,
Sünderstrasse Nr. 2. 1

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 55. Mittwoch, 19. Mai — Середа, 19. Мая 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Agenten der Versicherungsgesellschaft „Nadeshda", Zarsko-Sseloschen Kaufmanns Pawel Kusmitsch Kusmin irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 4. November 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 4. Mai 1865.

Nr. 421. 3

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.
Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго Агента Страховаго Общества „Надежды" Царскосельскаго купца Павла Кузьмича Кузьмина, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 4. Ноября 1865 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 4. Мая 1865 г.

№ 421. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.
Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 14. Mai c. ist dem Untersuchungs-Pristaw der Rigaschen Polizei, Hofrath Johannsen ein 28-tägiger Urlaub ertheilt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird folgendes in der der Nord. Post Nr. 47 beigefügten officiellen Beilage v. 3. März

c. Nr. 7 enthaltene Circulair des Ministers des Innern betreffend **die Herausgabe des Werkes des Kaisers Napoleon III. „das Leben Julius Cäsars" in russischer Uebersetzung und die Zulassung zum Verkauf blos des Originals der Pariser Ausgabe dieses Werkes,** — hierdurch bekannt gemacht: Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat in Folge einer von dem französischen Gesandten in St. Petersburg erhaltenen Note mich am 26. Februar dieses Jahres sub Nr. 1245 benachrichtigt, daß auf Grund des von dem Kaiser der Franzosen bestätigten Contractes, welcher zwischen Herrn Plon, dem Herausgeber des Werkes Seiner Majestät Napoleon III. „Das Leben Julius Cäsars," und dem St. Petersburgschen Buchhändler M. Wolff, abgeschlossen worden, diesem letztern das ausschließliche Recht der Uebersetzung des besagten Werkes ins Russische zugestanden sei, und daß der Baron Talleyrand gebeten habe, daß in Grundlage der zwischen Rußland und Frankreich am 25. März (6. April) 1861 abgeschlossenen Convention über literärisches und künstlerisches Eigenthum, Contrefaction des Werkes selbst verhütet und bloß die Pariser Ausgabe des gedachten Werkes zum Verkauf zugelassen werden möge. Nr. 1342.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird folgendes in der der Nord. Post d. J. Nr. 47 beigefügten officiellen Beilage vom 3. März c. Nr. 7 enthaltene Circulair des Ministers des Innern betreffend **die Beschwerden von Privatpersonen über ausländische Assecuranz-Gesellschaften** (Oekon.-Depart. Abth. 1 Tisch 2 vom 13. Februar 1865 sub Nr. 1264) zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht: Nicht selten wenden sich Privatpersonen an das Ministerium des Innern mit Beschwerden über ausländische Feuer-Assecuranzgesellschaften in Betreff dessen, daß diese nicht die volle Entschädigung für Feuerschäden zahlen, die Annahme von Eigenthumsobjecten zur Versicherung ablehnen u. s. w.

Es ist nun aber in Bezug auf ähnliche russische Versicherungs-Gesellschaften in den Statuten derselben bestimmt, daß alle zwischen diesen Gesellschaften und den Assecuranten entstehenden Streitigkeiten entweder in den General-Versammlungen dieser Gesellschaften oder durch ein Schiedsgericht entschieden werden; was dagegen die ausländischen Gesellschaften anbelangt, so ist die Versicherung von in Rußland befindlichen Eigenthumsobjecten bei denselben überhaupt gesetzlich verboten (Anmerkung zu dem Art. 433 Bd. XI der Verordnung über die Creditanstalten) und ist hiervon eine Ausnahme nur für diejenigen Eigenthumsobjecte statuirt, welche von den russischen Versicherungs-Gesellschaften zur Versicherung nicht angenommen werden und welche solchen Falles in ausländischen Gesellschaften versichert werden können; diese Versicherungen geschehen alsdann jedoch in Grundlage derjenigen Regeln, die den angegebenen Gesellschaften zur Richtschnur dienen und müssen folgerecht alle Streitigkeiten mit diesen Gesellschaften gemäß den Statuten derselben entschieden werden.

Unter solchen Umständen verursacht die Einreichung von Beschwerden wider ausländische Assecuranz-Gesellschaften bei dem Ministerium des Innern einerseits den Bittstellern unnütze Ausgaben und Zeitverlust, andererseits aber wird das Ministerium mit Correspondenzen in Sachen belästigt, die der Beprüfung desselben überhaupt nicht unterliegen, da Beschwerden wider ausländische Assecuranz-Gesellschaften ganz und gar nicht der Beprüfung des Ministeriums des Innern unterliegen, und daher solche Beschwerden, falls sie dennoch eingeben sollten, ohne Verfolg werden gelassen werden. Nr. 1343.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird folgendes in der der Nord. Post d. J. Nr. 47 beigefügten officiellen Beilage vom 3. März c. Nr. 7 enthaltene Circulair des Ministers des Innern in Betreff dessen, daß **durch Feuer vernichtete Immobilien in die Verschläge über die Repartition der Immobiliensteuer nicht aufzunehmen** sind, (Oekon.-Departement 2. städtische Abth. Tisch 1 v. 25. Februar 1865 Nr. 1265) zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht: Eine Repartitions-Commission hat der Stadtduma den Verschlag über die Repartition der Krons-Immobiliensteuer erst geraume Zeit nach Ablauf der dazu festgesetzten Frist vorgestellt und dabei in diesen Verschlag auch die Immobilien aufgenommen, welche bereits nach Ablauf der für die Bestätigung der Repartition und folglich auch für die Einzahlung der Auflage anberaumten Zeit durch Feuer vernichtet waren.

Das Finanzministerium hat — in Anbetracht dessen, daß wenn die Repartitions-Commission den Verschlag über die Repartition der Steuer rechtzeitig der Duma und diese ihn dem Kameralhof vorgestellt hätte, die für die abgebrannten Häuser zu zahlen gewesene Steuer, oder wenigstens ein Theil derselben zur Kronskasse geflossen wäre, und daß die Vorstellung der Repartitionsverschläge nach einem stattgehabten Brande mit Ausnahme der abgebrannten Immobilien in dieselben, die Möglichkeit zu Mißbräuchen liefert, dadurch, daß auf die abgebrannten Gebäude ein größerer Steuerbetrag repartirt wird, um die

Steuer für diejenigen Gebäude, welche unversehrt geblieben, zu verringern — das Ministerium des Innern um die Anordnung ersucht, daß die Repartitions-Commissionen die durch Feuer vernichteten Immobilien nicht in die Verschläge aufnehmen, die Summen aber der für dieselben berechneten Steuerbeträge nicht bestätigen, gleichwie auch daß über solche Immobilien sofort die erforderlichen Protokolle aufgenommen werden.

Nr. 1344.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird folgendes, in der der Nord. Post d. J. Nr. 27 beigefügten officiellen Beilage vom 4. Februar c. Nr. 4 enthaltene Circulair des Ministers des Innern, betreffend **die Ertheilung von Wittwenscheinen an die Frauen von Wehrmännern, deren Aufenthaltsort unbekannt ist,** (Departement der executiven Polizei Abtheilung 3 Tisch 1 vom 27. Januar 1865 Nr. 393) zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung Seitens der Polizeibehörden hierdurch bekannt gemacht: Durch das am 23. November 1863 Allerhöchst bestätigte und am 10. Januar 1864 sub Nr. 3 in der bei dem Dirigirenden Senat erscheinenden „Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung“ publicirten Sentiment des Kriegsraths ist die Ermittelung der Untermilitairs und Wehrmänner der ehemaligen Reichsbewaffnung, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, definitiv eingestellt und die Ertheilung von Wittwenscheinen, — wie aus dem der gedachten Gesetzessammlung angeschlossenen Formular für diese Scheine ersichtlich ist, ausschließlich der Militairobrigkeit auferlegt worden. Nachdem aus der Vorstellung eines Gouvernementschefs ersehen worden ist, daß es für die Frauen von Wehrmännern der ehemaligen mobilen Reichsbewaffnung äußerst beschwerlich und fast unmöglich ist, sich mit ihren Bitten um Ertheilung von Wittwenscheinen an die Militairobrigkeit der Truppentheile zu wenden, welchen die Drushinen der Reichsbewaffnung zucommandirt waren, da sie hiezu nicht die Mittel besitzen und ihnen der Ort, wo die erwähnten Truppentheile gegenwärtig stationirt sind, unbekannt ist, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium kein Hinderniß, die Ertheilung von Wittwenscheinen an Frauen von Wehrmännern der ehemaligen Reichsbewaffnung, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, den Polizeiverwaltungen zu überlassen, in deren Jurisdictionsbezirk die Wehrmänner vor ihrem Eintritt in die Reichsbewaffnung ihren beständigen Wohnort hatten.

Nr. 1341.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß **in der Stadt Pernau alljährlich ein Pferde- und Flachsmarkt** am 25. Januar auf 3 Tage **und ein Viehmarkt** am 1. Juli auf 2 Tage **abgehalten** werden wird. Nr. 1063.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der zufolge der diesseitigen Publication in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 24. August 1864 Nr. 95 **der Stadt Riga concedirte Pferdemarkt, verbunden mit einem Jahrmarkt,** von nun an nicht mehr vom 20. Februar ab, sondern **alljährlich vom 15. Januar ab während einer Woche** und zwar unter der Benennung des Pauls-Marktes (Павловская ярмарка) **abgehalten** werden wird und daß auf diesem Pferde- und Jahrmarkte in Grundlage des Art. 347, Sw. Bd. IX Handels-Ustav (Ausgabe von 1857) allen Ständen gänzlich freier Handelsverkehr zusteht. Nr. 1144.

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Vom Rigaschen Comptoir der Reichsbank wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf weitere Anzeige vom 19. Mai bis zum 30. Juni c. incl. die Inhaber von **bei diesem Comptoir ausgestellten Interims - Scheinen der inneren 5-procentigen Prämien-Anleihe** selbige, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 10 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags im neuen Hause des Comptoirs an der Schloßstraße gegen mit Coupons versehene Original - Obligationen eintauschen können.

Alle umzutauschenden Interimsscheine sind bei einer von dem Eigenthümer selbst oder einer von ihm zum Empfange der Obligationen beauftragten Person im Namen des Eigenthümers zu unterschreibenden Angabe einzureichen, und vor der Einreichung nach ihren resp. Werthbeträgen zu sortiren, sowie in derselben Ordnung zu legen, wie sie in der Angabe aufgeführt sind. Die Blanquets zu den Angaben werden vom Bank-Comptoir gratis ausgereicht.

Interimsscheine, welche hier in Riga wohnhaften Personen gehören, jedoch von der Reichsbank oder anderen Comptoiren, sowie Abtheilungen derselben, ausgestellt worden, können entweder von den Eigenthümern selbst, oder auch auf deren Ansuchen durch das Rigasche Bank-Comptoir, bei der Reichsbank oder den betreffenden Comptoiren und Bank-Abtheilungen zum Umtausch eingesandt werden. Desfallsige Anmeldungen, welche im alten

Locale des Comptoirs anzubringen sind, werden baldigst erbeten.

Auswärtige Besitzer von Interimsscheinen, die das Rigasche Comptoir ausgestellt hat, haben dieselben behufs Vermittelung des Umtausches in diesem Comptoir zeitig bei dem ihrem Wohnorte am nächsten belegenen Comptoir der Reichsbank oder auch, falls sie in der Nähe von St. Petersburg wohnen, bei der Bank selbst zu präsentiren, oder aber dieselben baldigst direct von sich aus an das Rigasche Comptoir gelangen zu lassen, wobei auf dem Packet die Aufschrift „zum Umtausch gegen Anleihe-Obligationen" zu machen ist.

Diejenigen Interimsscheine, welche im Bank-Comptoir im Wege des Versatzes gegen empfangene Darlehne zur Aufbewahrung oder in anderen Veranlassungen übergeben worden, werden vom Comptoir selbst, ohne besonderes Ansuchen der Eigenthümer, gegen Original-Obligationen umgetauscht werden, wobei das Comptoir die Nummern der Obligationen für jeden Eigenthümer besonders verzeichnen wird.

Riga, den 19. Mai 1865. Nr. 741.

* * *

In Folge desfallsiger Vorschrift des Handels- und Manufactur-Departements wird von dem Livländischen Kameralhofe desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die am 9. Februar Allerhöchst bestätigte **neue Verordnung über Poschlinen für das Recht zum Betrieb des Handels und anderer Gewerbe** folgende Hauptabänderungen der früheren Verordnung enthält:

1) Von der Lösung von Scheinen und Billeten sind die Lese- und Leihbibliotheken überall und die Buchhandlungen in allen Städten und ländlichen Ansiedelungen, mit Ausnahme der beiden Residenzen (Art. 4 Pkt. h) befreit.

2) Die Bestimmungen, welchen zufolge Fabrik- oder Gewerbe-Anstalten, die ohne Maschinen und Vorrichtungen arbeiten, welche durch Dampf oder Wasserkraft in Bewegung gesetzt werden und die nicht über 16 Arbeiter beschäftigen, in den Orten der V. Classe von der Lösung von Scheinen zum Kleinhandel (Art. 40 der Verordnung vom 1. Januar 1863) liberirt waren und die Commis 2. Classe zur Herausnahme der für diesen Stand festgesetzten Scheine in den Ortschaften IV. und V. Classe (Art. 51 der Verordnung vom 1. Januar 1863) nicht verpflichtet waren, sind aufgehoben (Art. 41 und 58 der neuen Verordnung).

3) Von der Billetsteuer sind ausgenommen: Scheunen, Abschauer und überhaupt Locale, die von Transport und Dampfschifffahrts-Unternehmungen innegehalten werden, desgleichen die von den Großhändlern, welche Scheine von der 1. Gilde haben, gehalten werdenden Speicher und Niederlags-Magazine an den Landungsplätzen, wenn sie nicht zum Localverkauf, sondern nur zur temporairen Speicherung von Getreide-Waaren, und in den Hafenstädten zur Niederlage oder zur Wraake von Produkten dienen, die zum auswärtigen Handel bestimmt sind (Art. 25).

4) Fuhrmanns-Anstalten zu Passagier- und Last-Fahrten sind verpflichtet Scheine und Billete zu lösen (Art. 4 Pkt. e, Art. 24 Pkt. c) und ist die Ordnung für die Erhebung einer solchen Steuer von denselben in Art. 39 der neuen Verordnung enthalten.

5) Den Einfahrtshaltern in den Städten, sowie den Krügern oder Speisebudenhaltern daselbst wird es zur Pflicht gemacht, vorschriftmäßige Billete zu lösen (Art. 24 Pkt. c).

6) Der Verkauf von in dem Verzeichnisse sub Lit. F benannten Gegenständen, welche nicht aus festen Läden, sondern aus transportabeln Buden, Schränken, Kasten, sowie von Gestellen, Tischen, aus Mulden und dergleichen mobilen Behältern betrieben wird; ferner aus Winkeln und kleinen Localen, wenn sie auch ein Fenster und eine Thür nach der Straße oder nach dem Hofe haben, jedoch nicht das Ansehen und die Bedeutung eines Zimmers besitzen, wird auf ein bloßes Billet ohne Lösung eines Scheines zum Kleinhandel, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß auf ein solches Billet in der Stadt, im Flecken oder Dorfe, wo selbiges gelöst worden, nur ein derartiges Local gehalten wird (Anmerkung 3 zum Art. 40).

7) Bürger und Zünftige männlichen Geschlechts, die 17 Jahre alt sind und daselbst in der Eigenschaft eines Prinzipalen ohne Mietharbeiter nur mit Hilfe ihrer Familienglieder ein Handwerk betreiben, sind verpflichtet Scheine zu Bürgergewerben à 2 Rbl. 50 Kop. zu lösen, selbst wenn sie die Immobiliensteuer entrichten; hingegen sind die Bürger und Zünftigen, welche sich als Arbeiter und Dienstboten verdingen, ganz und gar von der Lösung der erwähnten Scheine à 2 Rbl. 50 Kop. befreit (Art. 46).

Riga, den 4. Mai 1865. Nr. 256.

Въ слѣдствіе предписанія Департамента Торговли и Мануфактуръ Лифляндская Казенная Палата симъ объявляетъ для всеобщаго свѣдѣнія, что Высочайше утвержденное 9. Февраля сего 1865 года Положеніе о пошлинахъ за право торговли и другихъ промысловъ, содержитъ въ себѣ слѣдующія главныя перемѣны противъ прежняго Положенія.

1) Освобождены отъ взятія свидѣтельствъ и билетовъ библіотеки для чте-

нія повсемѣстно, а книжные магазины во вѣхъ городскихъ и сельскихъ поселеніяхъ за исключеніемъ обѣихъ столицъ (ст. 4, п. з.).

2) Отмѣнены льготы, по коимъ фабричныя и ремесленныя заведенія, дѣйствующія безъ машинъ и снарядовъ, приводимыхъ въ движеніе паромъ или водою и имѣющія не болѣе 16 работниковъ, освобождались въ мѣстностяхъ V. класса отъ взятія свидѣтельствъ на мелочной торгъ (ст. 40 Положенія 1. Января 1863 г.), а прикащи 2. класса не обязывались ко взятію установленныхъ на сіе званіе свидѣтельствъ въ мѣстностяхъ IV. и V. классовъ (ст. 51 Пол. 1. Января 1863 г. — ст. 41 и 58 новаго Пол.).

3) Изъяты отъ билетнаго сбора сараи, навѣсы и вообще помѣщенія, содержимыя при транспортныхъ и пароходныхъ предпріятіяхъ, а также содержимые оптовыми торговцами, имѣющими свидѣтельства 1. гильдіи, амбары и складочные магазины на пристаняхъ не для мѣстной продажи, а только для временной складки хлѣбнаго товара и въ портахъ для складки или браковки въ нихъ произведеній, къ заграничному торгу назначенныхъ (ст. 25).

4) Извощичьи заведенія для легковой и ломовой ѣзды обязываются ко взятію свидѣтельствъ и билетовъ (ст. 4, п. е, ст. 24 п. в) и порядокъ взиманія съ нихъ сбора опредѣленъ въ ст. 39 новаго Пол.

5) Содержателямъ въ городахъ постоялыхъ дворовъ или корчемъ и съѣстныхъ лавочекъ вмѣняется въ обязанность имѣть установленные билеты (ст. 24 п. в).

6) Продажу предметовъ поименованныхъ въ росписи Е не изъ постоянныхъ лавокъ, а изъ переносныхъ будокъ, шкафовъ, рундуковъ, съ ларей, столовъ, лотковъ и т. п. подвижныхъ помѣщеній, также изъ угловъ и небольшихъ помѣщеній, хотя бы съ окномъ или дверью на улицу или во дворъ, но неимѣющихъ вида и значенія комнаты, дозволено производить по одному лишь билету безъ взятія самаго свидѣтельства на мелочной торгъ, но съ тѣмъ, чтобы по такому билету было содержимо въ городѣ, посадѣ, мѣстечкѣ или селеніи гдѣ оный взятъ, только одно подобное помѣщеніе (Примѣчаніе 3 къ ст. 40).

7) Мѣщане и цеховые мужескаго пола, имѣющіе отъ роду 17 лѣтъ, которые занимаются ремеслами сами въ качествѣ хозяевъ, безъ наемныхъ рабочихъ, съ помощью однихъ только членовъ своего семейства, обязаны брать свидѣтельства на мѣщанскіе промыслы въ 2 руб. 50 коп., хотя бы платили налогъ съ недвижимаго имущества, но мѣщане и цеховые, нанимающіеся въ рабочіе и домашніе слуги все освобождаются отъ взятія помянутыхъ свидѣтельствъ въ 2 руб. 50 коп. (ст. 46).

Рига, 4. Мая 1865 г. № 256.

* * *

Vom 4. **Rigaschen Kirchspielsgerichte** wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dasselbe **seine Sitzungen** vom 1. Juni d. J. ab **auf dem** im Wolmarschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegenen priv. **Gute Raiskum** abhalten wird und sind die an diese Behörde gerichteten Schreiben per Station Lenzenhof zu adressiren.

Daugeln, den 15. Mai 1865. Nr. 1404. 3

* * *

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Floßbrücke über die rothe Düna bei Alexandershöhe dringender Reparaturen wegen vom 20. d. M. ab bis auf weiteres gesperrt werden wird.

Riga, Polizei-Verwaltung d. 19. Mai 1865. Nr. 2343.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Ordnungsgerichts-Adjuncten Alexander Carl Emanuel von Ditmar, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Miterben seines verstorbenen Vaters weiland Herrn dimittirten Kreisdeputirten und Majoren Alexander von Ditmar zu Frankfurt am Main am 26. August (7. September) und zu Pernau am 6. October a. pr. abgeschlossenen und am 8. December a. pr. corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die transactliche Summe vom 224,350 Rbl. S. eigenthümlich cedirte, zum Nachlasse genannten defuncti gehörige, im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegene Gut Alt-Fennern sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch eines den Transigenten zum gemeinsamen Besitz verbleibenden Begräbnißplatzes, sowie an das sämmtliche zu diesem Gute gehörige, innerhalb der so

benannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung erwähnten Gutes auf Supplicanten, sowie wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Alt-Fennern aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Alt-Fennern ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins und der auf dasselbe ingrossirten, transactlich übernommenen, resp. nach geschehener Corroboration des obgedachten Erbtheilungs-Transacts auf dasselbe ingrossirten Forderungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 14. Juni 1866, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Alt-Fennern sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch eines den Transigenten zum gemeinsamen Besitz verbleibenden Begräbnißplatzes, frei von allen nicht ausdrucklich von der Angabe und Meldung in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Ordnungsgerichts-adjuncten Alexander Carl Emanuel von Ditmar zum erblichen Eigenthum adjudicirt, sowie das sämmtliche zu dem Gute Alt-Fennern, gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte Gehorchs- oder Bauerland, nebst allem Zubehör sowohl in seiner Gesammtheit als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Alt-Fennern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftsmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livl. adligen Creditvereins im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder fernern hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Alt-Fennern lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem Gute Alt-Fennern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch zu einem alsdann selbstständigen Hypothekenstücke ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 lit. d. gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 30. April 1865. 3

Nr. 1770.

Torge.

Von der Bauabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten

1) die Arbeiten zur Remonte der Oefen im Schloß, berechnet auf die Summe von 1767 Rbl. 20¼ Kop.,
2) die Renovirung der Dachrinnen, berechnet auf 1557 Rbl. 45 Kop.,
3) die Remonte-Reparatur der äußeren Theile des Schloßes, berechnet auf 2100 Rbl. 19½ Kop., —

zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zum Torge am 7. und Peretorge am 10. Juni d. J. um 12 Uhr Mittags in der Bauabtheilung, woselbst die desfallsigen Bedingungen täglich eingesehen werden können, zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme, bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Anerbietungen zur Ermäßigung des Preises in genauer Grundlage des Art. 1862, Theil I, Bd. X des Swod der Gesetze (Ausgabe vom Jahre 1857) angenommen werden sollen.

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben angenommen werden sollen, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:
a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen;
b) die Preise mit Buchstaben geschrieben;
c) Stand, Name und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden,
d) einen gesetzlichen Salog;
3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen.
Riga-Schloß, am 15. Mai 1865.
Nr. 287.

Строительное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія вызываетъ симъ желающихъ принять на себя производство работъ:
1) по ремонтному исправленію печей въ замкѣ, исчисленныхъ по смѣтѣ на сумму въ 1767 руб. $20^1/_4$ коп.,
2) по исправленію и передѣлкѣ жолобьевъ при зданіи замка, исчисленныхъ на 1557 руб. 45 коп.
3) по ремонтному исправленію наружныхъ частей Рижскаго замка, исчисленныхъ на 2100 руб. $19^1/_2$, коп.
съ тѣмъ, чтобы явились въ Отдѣленіе для торга 7. а переторжки 10. числа Іюня с. г. не позже 12. часовъ полудня и представили надлежащіе залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ; условія же по симъ работамъ можно читать ежедневно въ Отдѣленіи.
При чемъ предваряется:
1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ, на точномъ основаніи 1862 ст. ч. I, Т. X Св. Зак. (изд. 1857 г.);
2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того же Тома, должны заключать въ себѣ:
а) согласіе, принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны,
б) цѣны складомъ писанныя;
в) званіе, фамилію и мѣстопребываніе объявителя, а также мѣсяцъ и число когда писано;
г) надлежащій залогъ;
3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже, какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.
Рига 15. Мая 1865 года. Нум. 287.

* * *

Рижское Окружное Инженерное Управленіе вызываетъ желающихъ къ торгамъ **на принятіе поставки** въ семъ году **топлива и освѣтительныхъ припасовъ** для Рижской цитадели и Динаминдской крѣпости въ нижеслѣдующемъ качествѣ:
Дровъ однополѣнныхъ березовыхъ съ половинною частію ольховыхъ длиною полѣно 16 вершковъ, толщиною въ отрубѣ не менѣе 2 вершковъ, не гнилыхъ и не трупорѣховатыхъ 7 футовой мѣры и безъ клѣтокъ для Риги 659 саженъ,
для Динаминда 434 „
еловыхъ такой длины и толщины
для Риги 285 саж.
для Динаминда 322 „
свѣчь сальныхъ на бумажной свѣтильнѣ хорошаго качества для Риги 103 пуда
для Динаминда 102 „
масла конопляннаго безъ подонокъ
для Риги $125^1/_2$ пуда
для Динаминда 26 „
свѣтильни бумажной для Риги 30 фунт.
для Динаминда 16 „
Торги производиться будутъ при Рижскомъ Окружномъ Военномъ Совѣтѣ въ нижеслѣдующіе сроки: торгъ 31. Мая и переторжка 4. Іюня.
Торги начнутся въ назначенные дни съ 12. часовъ утра и будутъ продолжатся до 2 часовъ пополудни.
Подробныя условія съ обозначеніемъ количества неустойки сроковъ начатія и окончанія поставки вышеизъясненныхъ потребностей и проч., желающимъ торговаться могутъ быть предъявлены во всякое время до торговъ въ Канцеляріи Инженерной Команды а въ дни назначенные для торговъ въ Окружномъ Совѣтѣ.

* * *

Diejenigen, welche die Unterhaltung der der Stadt gehörigen Keller- und Schiffs-Salztonnen für die Jahre 1865, 1866 und 1867 übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert sich an den auf den 20., 22 und 27. Mai d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, — zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 526. 3
Riga-Rathhaus den 14. Mai 1865.

Лица, желающія принять на себя содержаніе принадлежащихъ городу бочекъ для сохраненія соли въ погребахъ и на корабляхъ за 1865, 1866 и 1867 годы, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 20., 22. и 27. Мая настоящаго года съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 14. Мая 1865 года.

№ 526. 3

* * *

Diejenigen, welche die Remontearbeiten an dem Kopf- und Rundsteinpflaster der Straßen in der Stadt und den Vorstädten für dieses Jahr 1865 übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert sich an dem auf den 18., 20. und 27. Mai d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, — zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. 3

Riga-Rathhaus den 14. Mai 1865.

Nr. 526.

Лица, желающія принять на себя производство работъ, потребныхъ для ремонта каменной мостовой по улицамъ въ городѣ и предмѣстіяхъ на 1865 годъ, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 18., 20. и 27. ч. сего Мая съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 14. Мая 1865 года.

Нум. 527. 3

Auction.

Von Einem Kaiserlichen 6. Pernauschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 4. Juni c. und nöthigenfalls auch am darauf folgenden Tage **auf dem Pastorate Helmet eine öffentliche Versteigerung** von Pferden, Equipagen, landwirthschaftlichen Maschinen, Acker- und Hausgeräthen, Bettzeug, Meubeln rc. gegen gleich baare Bezahlung stattfinden wird.

Morsel, den 10. Mai 1865. Nr. 842. 3

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ernst Rudolph Bulwan, Wittwe Minna Maria Vogel, Anna Ohberg, Christoph Joh. Kohl, Jewjeny Muchin, Julius Conrad Daniel Taube, Johann Jacob Glaeser, Wittwe Dorothea Gottliebe Nolius nebst Tochter Johanna Karoline, Gräfin Alexandra Plater, Graf Sigismund Plater, Maria Fedorow, Anna Slobedenuk, Carl Johann Gottfried Neumann, Wilhelm Lehnert, Georg Friedrich Lange, Jwan Gawrilo, Friedrich Aßmuß, Pawul Blau,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen: 1) zu Nr. 12 der Wologdaschen, Nr. 13 der Stawropolschen, Nr. 18 der Moskauschen, Nr. 4 und 10 der Irkutzkischen, Nr. 17 der Nishegorodschen, Nr. 16 der Tschernigowschen, Nr. 17 der Woroneshschen, Nr. 15 der Wolhynischen, Nr. 16 der Kiewschen, Nr. 13 der Tambowschen, Nr. 16 der Tulaschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Ausmittelungs-Artikel der Smolenskischen Gouv.-Regierung die Erben des Gutsbesitzers Michail Malinowski betreffend; 3) zu Nr. 70 acht Artikel der St. Petersburgschen Polizeizeitung; 4) zu Nr. 13, 15 und 17 der Wolhynischen Gouv.-Regierung Ausmittelungs-Artikel über das Vermögen und Capital mehrer bei der Polnischen Unruhe betheiligten Personen betreffend.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.